**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung

von 2,6113 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 384, 386 Unterreichenbach.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen
Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung)
überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Fl.Nr. 384 nicht in einem Schutzgebiet (NSG, LSG, Natura 2000 etc.) liegt. Der Wald ist stark durch Trockenheit geschädigt. Die Fl.Nr. 386 ist Schutzwald i. S. d. Art. 10 Abs. 2 BayWaldG. Dieser darf deswegen nicht gerodet werden. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde gab es keine Einwände.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

*Hersbruck, …*

*gez. Klaus Oblinger, FAM*